

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde

Bekanntmachung über die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Gemarkung Ennepetal

Die Grenzen des Grundstücks Gemarkung Ennepetal, Flur 32, Flurstücke 221 und 222, Lagebezeichnung: Rüggeberger Straße, sind vermessen worden.

Weil die Eigentümer dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 und § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 7134).

Die Grenzniederschrift vom 16.05.2024 (Geschäftsbuchnummer 62/1-23-V-189) wird zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Zeit: 03.06.2024 bis 04.07.2024 (Offenlegungsfrist), und zwar montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, donnerstags von 14 bis 16 Uhr
- Ort: Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisverwaltung, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Raum 616.

Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Es wird darum gebeten, hierfür einen Termin unter der Rufnummer 02336/93-2378 oder 02336/93-2496 abzusprechen.

Eigentumsrechte und grundstücksgleiche Rechte sind durch Urkunden nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage (siehe untenstehender Rechtsbehelf unter Nr. 2) gegen die betroffenen Abmarkungen. Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§ 20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben genannten Anschrift zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnberg, erhoben werden.

Schwelm, 22.05.2024

Im Auftrag

Dr. Rembold, KOVmR